

Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jahrgang 23 | Heft Nr. 96 | Dezember 2025 | Sonderausgabe

Inhalt

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	3
Fünfte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	23
Erste Ergänzungsordnung zur Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena	24
Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge	26
Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge	27
Zweite Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik“	28
Impressum	30

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Dezember 2025

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß § 79 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Auf Grundlage der §§ 79–81 Thüringer Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Studierendenrat folgende Satzung.

Die Satzung wurde vom Studierendenrat am 3. Dezember 2025 beschlossen und von der vorläufigen Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 17. Dezember genehmigt.

Abkürzungen

EAH Jena	Ernst-Abbe-Hochschule Jena
FSR	Fachschaftsrat (vgl. § 35)
StuRa	Studierendenrat (vgl. § 25)
SVV	Studierendenvollversammlung (vgl. § 13)
FVV	Fachschaftsvollversammlung (vgl. § 17)
ThürHG	Thüringer Hochschulgesetz
ThürStudFVO	Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Vorrangregelungen und Normenhierarchie	6
§ 4 Parteipolitische Neutralität	6
§ 5 Hausrecht	6
§ 6 Datenschutz	7
II Die Studierendenschaft	7
§ 7 Struktur der Studierendenschaft	7
§ 8 Aufgaben der Studierendenschaft	8
§ 9 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft	8
III Organisation der Studierendenschaft	8
§ 10 Organe der Studierendenschaft	8
§ 11 Geschäftsordnung	8
§ 12 Urabstimmung	9
III.1 Studierendenvollversammlung	9
§ 13 Allgemeines zur SVV	9
§ 14 Einberufung der SVV	10
§ 15 Aufgaben der SVV	10
§ 16 Durchführung der SVV	10
III.2 Fachschaftsvollversammlung	10
§ 17 Mitgliedschaft in Fachschaften	10
§ 18 Allgemeines zur FVV	11

§ 19 Einberufung der FVV	11
§ 20 Aufgaben der FVV	11
§ 21 Durchführung der FVV	11
III.3 Studentische Gremien	12
§ 22 Wahlen der Organe der Studierendenschaft	12
§ 23 Ruhendes Mandat und Niederlegung des Amtes	12
§ 24 Klausurtagung	13
III.3.1 Studierendenrat	13
§ 25 Zusammensetzung des StuRa	13
§ 26 Mitgliedschaft im StuRa	13
§ 27 Vorstand des StuRa	14
§ 28 Beratende Mitglieder des StuRa	14
§ 29 Aufgaben des StuRa, Aufsicht	15
§ 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder des StuRa	15
§ 31 Referate und Arbeitsgruppen	16
§ 32 Sitzungen des StuRa	16
§ 33 Auflösung des amtierenden StuRa	17
III.3.2 Fachschaftsräte	17
§ 34 Geltung höheren Rechts, Aufsicht	17
§ 35 Zusammensetzung der FSRe	18
§ 36 Mitgliedschaft im FSR	18
§ 37 Vorstände der FSRe	18
§ 38 Aufgaben der FSRe	18
§ 39 Rechte und Pflichten der FSRe	19
§ 40 Sitzungen der FSRe	19
§ 41 Zusammenlegung und Trennung von FSRen	19
§ 42 Auflösung der amtierenden FSRe	19
IV Finanzierung	20
§ 43 Finanzierung der Studierendenschaft	20
§ 44 Beiträge	20
§ 45 Finanzordnung	20
V Abschließende Bestimmungen	21
§ 46 Schiedskommission und Streitbeilegung	21
§ 47 Satzungsänderungen	22
§ 48 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	22

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder der Studierendenschaft sowie für alle Organe und Vertretungen der Studierendenschaft.
- (2) Sie findet auf sämtliche Tätigkeiten, Verfahren und Entscheidungen der Organe der Studierendenschaft Anwendung.
- (3) Diese Satzung regelt Aufbau, Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (EAH Jena) und ihrer Organe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Studierendenschaft:** Die Studierendenschaft umfasst alle an der EAH Jena immatrikulierten Studierenden. Sie bildet eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule gemäß § 79 ThürHG.
- (2) **Mitglied der Studierendenschaft:** Mitglied der Studierendenschaft ist jede an der EAH Jena immatriulierte Person im Sinne von § 79 ThürHG.

(3) **Organe der Studierendenschaft:** Organe im Sinne dieser Satzung sind

- Nr. 1) die Studierendenvollversammlung (SVV),
- Nr. 2) der Studierendenrat (StuRa),
- Nr. 3) die Fachschaftsvollversammlungen (FVV) sowie
- Nr. 4) die Fachschaftsräte (FSRe).

(4) **Mitglied eines Organs:** Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sind die Personen, die gemäß dieser Satzung oder der Wahlordnung in ein Organ gewählt oder in ein Amt innerhalb eines Organs bestellt wurden und ein Mandat ausüben.

(5) **Mandat:** Ein Mandat ist das durch Wahl oder Bestellung verliehene Recht und die Pflicht, eine Funktion in einem Organ der Studierendenschaft auszuüben. Mit dem Mandat sind insbesondere Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte sowie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Amtsausübung verbunden.

(6) **Amt und Amtstragende:** Ein Amt ist eine besondere Funktion innerhalb der Organe der Studierendenschaft (z. B. Vorstandsfunktionen, Referatsleitungen, Arbeitsgruppenleitungen). Amtstragende sind Personen, die ein solches Amt auf Grundlage dieser Satzung oder untergeordneter Ordnungen innehaben.

(7) **Vorstandsvorsitz:** „Vorstandsvorsitz“ bezeichnet die Funktion des vorsitzenden Vorstandsmitglieds. Soweit in Formularen und Unterschriftenblöcken die Bezeichnungen „Vorstandsvorsitzende“ oder „Vorstandsvorsitzender“ verwendet werden, bezeichnen sie dieselbe Funktion.

(8) **Ruhendes Mandat:** Ein ruhendes Mandat ist die vorübergehende Aussetzung der mit einem Mandat verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. § 23 Abs. (1)).

(9) **Pflichtverletzung:** Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn Mitglieder oder Amtstragende gegen diese Satzung, untergeordnete Ordnungen oder rechtmäßige Beschlüsse der zuständigen Organe verstößen. Als Pflichtverletzungen gelten insbesondere die in dieser Satzung ausdrücklich genannten Fälle.

(10) **Grundsatzbeschlüsse:** Grundsatzbeschlüsse sind Beschlüsse, die eine grundlegende, langfristige oder strukturelle Wirkung für die Studierendenschaft oder deren Organe entfalten. Dies betrifft insbesondere:

- Nr. 1) die Satzung oder Ordnungen,
- Nr. 2) die Struktur der Organe,
- Nr. 3) die Grundausrichtung der studentischen Selbstverwaltung,
- Nr. 4) die Finanz- und Beitragsstruktur,
- Nr. 5) langfristige Kooperationen oder vertragliche Bindungen,
- Nr. 6) die Grundsätze der Wahlorganisation.

(11) **Personalentscheidungen:** Personalentscheidungen sind Beschlüsse über Wahl, Abwahl, Bestellung oder vorzeitige Beendigung eines Amtes innerhalb der Organe der Studierendenschaft.

(12) **Umlaufverfahren:** Ein Umlaufverfahren ist ein Beschlussverfahren, bei dem ein Organ seine Entscheidung schriftlich oder elektronisch innerhalb einer festgelegten Frist trifft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(13) **Klausurtagung:** Eine Klausurtagung ist eine vom StuRa-Vorstand einberufene, ganztägige oder mehrstündige Veranstaltung zur Einführung, Schulung und Abstimmung der Mitglieder eines Organs. Näheres ergibt sich aus § 24.

(14) **Hochschulöffentlichkeit:** Hochschulöffentlichkeit bedeutet, dass Informationen, Unterlagen oder Sitzungen allen Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zugänglich sind, nicht jedoch der allgemeinen Öffentlichkeit.

(15) **Interne und externe Kommunikationskanäle:** Diese umfassen alle von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder der Studierendenschaft betriebenen oder genutzten Informations- und Veröffentlichungswege, insbesondere offizielle E-Mail-Adressen und Verteiler, Websites und Portale der Hochschule und des StuRa, hochschulinterne Plattformen, Schaukästen, analoge Aushänge sowie Social-Media-Auftritte.

(16) **Ordnungen der Studierendenschaft:** Ordnungen sind die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Finanzordnung, die Beitragsordnung sowie weitere vom StuRa beschlossene Ordnungen

auf Grundlage dieser Satzung.

(17) **Schriftlich:** Schriftlich bedeutet die Einreichung in digitaler Form per E-Mail oder in analoger Form als unterschriebenes Schriftstück.

§ 3 Vorrangregelungen und Normenhierarchie

(1) Für den Fall einer Bestimmungskollision gilt folgende Rangfolge der Rechtsgrundlagen:

- Nr. 1) Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der jeweils gültigen Fassung und Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO) in der jeweils gültigen Fassung,
- Nr. 2) diese Satzung,
- Nr. 3) nachgeordnete Ordnungen der Studierendenschaft,
- Nr. 4) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft.

(2) Die Satzung geht den nachgeordneten Ordnungen vor; diese dürfen ihr nicht widersprechen.

(3) Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft sind nur wirksam, soweit sie mit den höherrangigen Rechtsgrundlagen vereinbar sind.

§ 4 Parteipolitische Neutralität

(1) Die Studierendenschaft und ihre Organe handeln parteipolitisch neutral. Parteipolitische Neutralität bedeutet im Rahmen dieser Satzung insbesondere:

- Nr. 1) das Unterlassen jeglicher Unterstützung, Förderung, Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner politischer Parteien oder parteinaher Organisationen,
- Nr. 2) die Zusammenarbeit lediglich mit Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bewegen,
- Nr. 3) der Ausschluss von Kooperationen mit Personen oder Organisationen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder Bestrebungen unterstützen, welche gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind; dies gilt auch dann, wenn diese Personen einer politischen Partei angehören, die solche Ziele verfolgt.

(2) Politische Neutralität bedeutet nicht, dass gesellschaftlicher oder politischer Diskurs ausgeschlossen wird. Die Studierendenschaft kann politische Themen aufgreifen, Position beziehen und mit politischen handelnden Personen, Gremien oder Institutionen zusammenarbeiten, sofern keine parteipolitische Bevorzugung oder Einflussnahme erfolgt und die Zusammenarbeit im Einklang mit Absatz 1 steht.

(3) Die Grundsätze der parteipolitischen Neutralität gelten für sämtliche Tätigkeiten, Entscheidungen, Beschlüsse, Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Studierendenschaft und ihrer Organe.

§ 5 Hausrecht

(1) Die Studierendenschaft übt das Hausrecht für ihre physischen Räume, Flächen und Einrichtungen sowie für ihre digitalen und virtuellen Räume aus. Das Hausrecht erstreckt sich zudem auf alle von der Studierendenschaft organisierten oder verantworteten Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese in eigenen Räumen oder in Räumen Dritter stattfinden.

(2) Das Hausrecht richtet sich nach den Veranstaltungsregeln der Studierendenschaft, soweit diese nicht mit dem Hausrecht oder den verbindlichen Vorgaben des jeweiligen Veranstaltungsortes kollidieren. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten vorrangig die Bestimmungen des Veranstaltungsortes; die Regeln der Studierendenschaft finden ergänzend Anwendung.

(3) Das allgemeine Hausrecht wird durch das vorsitzende Vorstandsmitglied des StuRa ausgeübt, sofern nicht eine andere Person damit betraut wird. Eine Delegation kann jederzeit widerrufen werden.

- (4) Für Sitzungen der Organe der Studierendenschaft – einschließlich des StuRa, des Vorstands des StuRa, der FSRe sowie der Referate und Arbeitsgruppen – liegt das Hausrecht bei der jeweiligen Sitzungsleitung. Dies umfasst auch digitale und hybride Sitzungsformate.
- (5) Das Hausrecht ist im Rahmen der geltenden Gesetze sowie der Ordnungen und Beschlüsse der Studierendenschaft wahrzunehmen und dient insbesondere dem Schutz der Beteiligten, der Sicherstellung eines störungsfreien Ablaufs sowie der Wahrung eines respektvollen und diskriminierungsfreien Umgangs.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Studierendenschaft und ihre Organe beachten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sowie der für die EAH Jena geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich ist oder eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
- (2) Amtstragende und Mitglieder der Organe dürfen personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und nach Maßgabe dieser Satzung sowie rechtmäßiger Beschlüsse verarbeiten. Sie sind auf Vertraulichkeit zu verpflichten und haben insbesondere die Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu beachten.
- (3) Die Studierendenschaft trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor Verlust, Veränderung und unbefugtem Zugriff zu schützen. Nicht öffentliche Daten sind durch Zugriffs- und Berechtigungskonzepte zu sichern und in der Regel auf von der EAH Jena oder dem StuRa bereitgestellten Systemen zu speichern. Die Nutzung externer Dienste ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist und die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zu Auftragsverarbeitungen, eingehalten werden.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erfüllung des jeweiligen Zwecks, zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder bei auf Einwilligung beruhender Verarbeitung, solange eine wirksame Einwilligung besteht, erforderlich ist. Nach Wegfall des Zwecks, Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder Widerruf der Einwilligung sind die Daten zu löschen oder so zu anonymisieren, dass ein Rückschluss auf betroffene Personen nicht mehr möglich ist.
- (5) Die Rechte betroffener Personen nach der DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit, sind zu wahren. Informationen zu Verantwortlichen, Zwecken der Datenverarbeitung und Betroffenenrechten werden in geeigneter Weise, insbesondere über Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärungen, bereitgestellt.

II Die Studierendenschaft

§ 7 Struktur der Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der EAH Jena bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft wird durch den Studierendenrat vertreten; die Ausübung der Vertretung erfolgt durch den Vorstand nach § 27.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Diese werden durch FSRe vertreten, die die Aufgaben des StuRa auf Fachschaftsebene wahrnehmen und entsprechend umsetzen.
- (4) Die FSRe stehen unter der fachlichen und organisatorischen Aufsicht des StuRa.

§ 8 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Aufgaben der Studierendenschaft der EAH Jena ergeben sich aus § 80 ThürHG. Sie umfassen insbesondere die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden sowie die Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belange.

§ 9 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht, die Bestimmungen dieser Satzung, ihrer ergänzenden Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, gemäß dieser Satzung und der Wahlordnung die Organe der Studierendenschaft zu wählen und sich selbst zur Wahl zu stellen. Die Wahlberechtigungen für hochschulweite Gremien nach der Wahlordnung der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe des § 44 dieser Satzung sowie der Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an den StuRa sowie an die SVV zu richten.
- (5) Mitglieder einer Fachschaft sind darüber hinaus berechtigt, Anfragen und Anträge an ihren jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) sowie an die FVV zu stellen.

III Organisation der Studierendenschaft

§ 10 Organe der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft wird durch die folgenden Organe vertreten und organisiert:

- Nr. 1) **SVV:** Die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft, welche Grundsatzbeschlüsse von höchster Bindungswirkung fasst und die Meinungsbildung der Studierenden ermöglicht;
- Nr. 2) **StuRa:** Das gewählte Vertretungsorgan der Studierendenschaft, das die laufenden Aufgaben der Gesamtvertretung wahrnimmt, die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule und dem Land Thüringen vertritt und die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 80 ThürHG umsetzt;
- Nr. 3) **FVV:** Die Versammlung aller Mitglieder einer Fachschaft, die der innerfachlichen Meinungsbildung dient, wesentliche Angelegenheiten der Fachschaft diskutiert und Grundsatzentscheidungen innerhalb der Fachschaft vorbereitet oder trifft;
- Nr. 4) **FSRe:** Die jeweiligen Vertretungsorgane innerhalb der Fachschaften, die die Studierenden der einzelnen Fachbereiche vertreten und die Arbeit des StuRa ergänzen.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Der StuRa erlässt eine Geschäftsordnung, die verbindlich die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Verfahren der Organe der Studierendenschaft regelt.
- (2) Sie umfasst insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Sitzungen, die Einberufung und Tagesordnung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft sowie die Verfahrensweise bei Beschlüssen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des StuRa mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- (4) Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen; im Konfliktfall haben die Regelungen der Satzung Vorrang.

(5) Sie ist für alle Mitglieder der Organe der Studierendenschaft verbindlich und wird auf der Website der Studierendenschaft veröffentlicht bzw. allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich gemacht.

§ 12 Urabstimmung

(1) **Grundsätzliches:**

- Nr. 1) Urabstimmungen können auf Ebene der Studierendenschaft oder auf Ebene der Fachschaften durchgeführt werden.
- Nr. 2) Der StuRa kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder eine Urabstimmung auf Studierendenschaftsebene beschließen.
- Nr. 3) Der jeweilige FSR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder eine Urabstimmung auf Fachschaftsebene beschließen.
- Nr. 4) Eine Urabstimmung kann außerdem auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der jeweiligen Ebene (Studierendenschaft bzw. Fachschaft) schriftlich beantragt werden.

(2) **Antragsstellung:**

- Nr. 1) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss den Abstimmungsgegenstand eindeutig benennen sowie eine Begründung enthalten.
- Nr. 2) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet:
 - a) auf Studierendenschaftsebene der StuRa,
 - b) auf Fachschaftsebene der jeweilige FSR.

(3) **Durchführung:**

- Nr. 1) Die Urabstimmung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschluss oder nach Feststellung eines zulässigen Antrags durchgeführt werden.
- Nr. 2) Die Abstimmung kann als Präsenzabstimmung während der Vorlesungszeit (inkl. Briefwahl) oder ganzjährig in digitaler Form durchgeführt werden.
- Nr. 3) Die Leitung und Organisation der Urabstimmung obliegt dem StuRa bzw. dem jeweiligen FSR.
- Nr. 4) Die Einladung zur Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin erfolgen und den genauen Abstimmungsgegenstand enthalten.
- Nr. 5) Eine Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Ebene teilnehmen und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.
- Nr. 6) Über Ablauf, wesentliche Inhalte und sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Verantwortung hierfür trägt das jeweils zuständige Organ.

(4) **Ergebnisse:**

- Nr. 1) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für die jeweilige Ebene verbindlich und durch die zuständigen Organe umzusetzen.
- Nr. 2) Beschlüsse einer Urabstimmung treten erst in Kraft, nachdem sie über die internen und/oder externen Kommunikationskanäle der EAH Jena und/oder des StuRa veröffentlicht wurden.
- Nr. 3) Die Veröffentlichung hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Urabstimmung durch den Vorstand des jeweiligen Organs zu erfolgen.

III.1 Studierendenvollversammlung

§ 13 Allgemeines zur SVV

Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft. Sie ermöglicht die Beteiligung aller Mitglieder der Studierendenschaft und dient der Meinungsbildung sowie der Kontrolle

der Organe der Studierendenschaft.

§ 14 Einberufung der SVV

- (1) Die SVV findet mindestens einmal jährlich während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Die SVV wird vom StuRa einberufen:
 - Nr. 1) auf Beschluss des StuRa oder
 - Nr. 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Die Fristen, Tagesordnung und Durchführung, einschließlich digitaler oder hybrider Formate, richten sich nach der Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben der SVV

- (1) Die SVV berät Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen, und kann Empfehlungen an den StuRa aussprechen.
- (2) Sie kann Beschlüsse fassen, die vom StuRa zwingend umzusetzen sind; die Beschlüsse der SVV gehen den Beschlüssen des StuRa vor.
- (3) Beschlüsse der SVV gehen Beschlüssen des StuRa vor, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen. Die Studierendenschaft kann Beschlüsse des StuRa durch Beschluss der SVV oder durch Urabstimmung mit Wirkung für die Zukunft aufheben, abändern oder ersetzen. Bereits erlassene und bestandskräftig gewordene Verwaltungsakte bleiben unberührt. Eine Frist zur politischen Aufhebung besteht nicht.
- (4) Ein Beschluss der SVV zur Aufhebung eines StuRa-Beschlusses ist wirksam, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Die Aufhebung tritt mit dem Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft, sofern die SVV nichts Abweichendes bestimmt.

§ 16 Durchführung der SVV

- (1) Die SVV ist grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt zu Beginn dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands des StuRa. Die Studierendenschaft kann andere Personen zur Leitung vorschlagen; über die Leitung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse der SVV sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmt. Beschlüsse über die Tagesordnung gelten hiervon ausgenommen: Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Form ohne Erfordernis der Beschlussfähigkeit als angenommen, sofern keine widersprechenden Anträge gestellt werden.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte und alle Beschlüsse der SVV ist ein Protokoll zu führen. Die Verantwortung für die Protokollführung obliegt dem StuRa.

III.2 Fachschaftsvollversammlung

§ 17 Mitgliedschaft in Fachschaften

- (1) Fachschaften werden aus allen Studierenden des Fachbereichs gebildet, die in den Studiengängen studieren, die demjenigen Fachbereich zugeordnet werden.

- (2) Sind Mitglieder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, müssen sie bei der Einschreibung und bei der Rückmeldung angeben, welcher Fachschaft sie angehören möchten.
- (3) Die Fachschaften werden innerhalb der Hochschule durch das vorsitzende Mitglied des FSR vertreten.

§ 18 Allgemeines zur FVV

Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium der jeweiligen Fachschaft. Sie ermöglicht die Beteiligung aller Mitglieder der Fachschaft, dient der innerfachlichen Meinungsbildung und der Kontrolle des Fachschaftsrates.

§ 19 Einberufung der FVV

- (1) Die FVV findet statt, wenn der jeweilige FSR oder die Fachschaft dies für erforderlich hält.
- (2) Die FVV wird vom jeweiligen FSR einberufen:
 - Nr. 1) auf Beschluss des jeweiligen FSR oder
 - Nr. 2) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Die Fristen, Tagesordnung und Durchführung, einschließlich digitaler oder hybrider Formate, richten sich nach der Geschäftsordnung.

§ 20 Aufgaben der FVV

- (1) Die FVV berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen, und kann Empfehlungen an den jeweiligen FSR aussprechen.
- (2) Sie kann Beschlüsse fassen, die vom jeweiligen FSR zwingend umzusetzen sind; die Beschlüsse der FVV gehen den Beschlüssen des jeweiligen FSR vor.
- (3) Die FVV kann Beschlüsse des jeweiligen FSR aufheben, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufhebung zustimmt. Die Aufhebung wird mit dem Zeitpunkt des Beschlusses wirksam, sofern die FVV nichts Abweichendes bestimmt.

§ 21 Durchführung der FVV

- (1) Die FVV ist grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt zu Beginn dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands des jeweiligen FSR. Die Fachschaft kann andere Personen zur Versammlungsleitung vorschlagen; über die Leitung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse der FVV sind gültig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilnehmen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmt. Beschlüsse über die Tagesordnung gelten hiervon ausgenommen: Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Form ohne Erfordernis der Beschlussfähigkeit als angenommen, sofern keine widersprechenden Anträge gestellt werden.
- (4) Über die wesentlichen Inhalte und alle Beschlüsse der FVV ist ein Protokoll zu führen. Die Verantwortung für die Protokollführung obliegt dem jeweiligen FSR. Beschlüsse der FVV haben Vorrang vor Beschlüssen des jeweiligen FSR. Der StuRa kann Beschlüsse der FVV nicht aufheben, es sei denn, diese verstößen gegen die Satzung, gegen höherrangiges Recht oder gegen Haushaltsgesetz.

III.3 Studentische Gremien

§ 22 Wahlen der Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Wahlen zum StuRa erfolgen allgemein, unmittelbar, frei und geheim. Die Sitzverteilung richtet sich nach den Fachschaften. Jede Fachschaft entsendet die ihr gemäß Wahlordnung zugewiesene Anzahl an Sitzen. Innerhalb der Fachschaften erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der gleichen Wahl.
- (2) Das Wahlrecht der Mitglieder der Studierendenschaft ist in § 9 dieser Satzung verankert.
- (3) Zur Organisation und Durchführung der Wahlen bestellt der StuRa eine Wahlleitung sowie einen Wahlvorstand, die ihre Aufgaben unabhängig und neutral wahrnehmen.
- (4) Ablauf, Stimmabgabe, Auszählung, Bekanntgabe der Ergebnisse sowie die Prüfungen erfolgen gemäß der Wahlordnung. Dort sind auch Sonderregelungen, etwa für digitale oder hybride Wahlen, festgelegt.

§ 23 Ruhendes Mandat und Niederlegung des Amtes

(1) Ruhendes Mandat:

- Nr. 1) Mitglieder des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates können ihr Mandat auf schriftlichen Antrag ruhend stellen lassen, wenn sie dieses aus wichtigem Grund voraussichtlich mindestens einen Monat nicht wahrnehmen können. Das Ruhend wird für die Dauer der Verhinderung ausgesprochen.
- Nr. 2) Nach Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied das Mandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StuRa wieder aufnehmen.
- Nr. 3) Während des Ruhens wird das Mandat nicht nachbesetzt; das Mitglied gilt jedoch nicht als stimmberechtigte Person des jeweiligen Gremiums.
- Nr. 4) Die Dauer des Ruhens beträgt höchstens 6 Monate. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der StuRa das Ruhend mit einer Zweidrittelmehrheit verlängern. Wird der Antrag abgelehnt, gilt das Mandat als niedergelegt. Vor der Entscheidung über eine drohende Niederlegung ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren und es erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Nr. 5) Bei Pflichtverletzungen kann der StuRa einem Mitglied ein ruhendes Mandat auferlegen. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied schriftlich über die beabsichtigte Maßnahme und deren Gründe zu informieren. Es ist ihm eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Pflichtverletzungen liegen insbesondere vor bei:
 - a) dreimaligem unentschuldigten Fehlen bei Sitzungen des jeweiligen Gremiums,
 - b) Nichterscheinen bei der Klausurtagung ohne wichtigen Grund oder ohne vorherige Mitteilung gemäß § 24 Abs. (2),
 - c) weiteren Verstößen gegen diese Satzung oder untergeordnete Ordnungen.
- Nr. 6) Die Entscheidung über die Auferlegung eines ruhenden Mandats ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine erneute Überprüfung des Beschlusses beantragen.
- Nr. 7) Die Wiederaufnahme eines aufgrund Pflichtverletzung ruhend gestellten Mandats erfolgt auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds. Der StuRa entscheidet darüber mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder.

(2) Niederlegung des Mandates:

- Nr. 1) Ein Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- Nr. 2) Bei Niederlegung hat das Mitglied über alle laufenden und vergangenen Tätigkeiten während der Amtszeit zu berichten sowie alle relevanten Unterlagen, Dateien und Materialien vollständig an das Gremium bzw. den Vorstand zu übergeben.

- Nr. 3) Das Nachrückverfahren richtet sich nach der Wahlordnung; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Nr. 4) Die Mitgliedschaft endet zudem mit Ablauf der Amtszeit, durch Beschluss des StuRa bei schwerwiegender Pflichtverletzung, durch Exmatrikulation oder durch Tod.

§ 24 Klausurtagung

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Amtsausübung und zur Förderung der Zusammenarbeit findet zu Beginn jeder Legislatur eine verpflichtende Klausurtagung für alle Mitglieder des StuRa und der FSRe statt. Die Terminsetzung obliegt dem Vorstand des StuRa.
- (2) Nichtteilnahme ist dem Vorstand des StuRa vorab schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Vorstand entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Bei nachweislich wichtigen Gründen entfällt die Anwesenheitspflicht; das betreffende Mitglied ist verpflichtet, die in der Klausurtagung vermittelten Inhalte eigenständig nachzuholen.
- (3) Nimmt ein Mitglied ohne wichtigen Grund oder ohne schriftliche Mitteilung nicht an der Klausurtagung teil, stellt dies eine Pflichtverletzung dar. Der StuRa kann in diesem Fall ein ruhendes Mandat anordnen oder weitere Maßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung ergreifen.
- (4) In Klausurtagungen werden keine Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst. Beschlüsse bleiben den Sitzungen der Organe vorbehalten.

III.3.1 Studierendenrat

§ 25 Zusammensetzung des StuRa

- (1) Der StuRa besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern. Die Sitzverteilung erfolgt proportional zur Größe der Fachschaften. Maßgeblich ist die Zahl der eingeschriebenen Studierenden je Fachschaft zum Stichtag gemäß Wahlordnung. Keine Fachschaft darf die absolute Mehrheit der Sitze einnehmen.
- (2) Die Amtszeit des StuRa beträgt ein Jahr und beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Wahl. Näheres, insbesondere den Zeitpunkt der Wahlen, das Verfahren, die Fristen und die Bekanntgabe der Ergebnisse regelt die Wahlordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, regelt die Wahlordnung Ersatz- und Nachrückverfahren.

§ 26 Mitgliedschaft im StuRa

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der Studierendenschaft können in den StuRa gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Nr. 1) Ablauf der Amtszeit,
 - Nr. 2) schriftliche Niederlegung des Mandates gegenüber dem Vorstand,
 - Nr. 3) Abberufung durch Beschluss der SVV,
 - Nr. 4) Abberufung durch Beschluss des StuRa mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei Pflichtverletzung,
 - Nr. 5) Ausscheiden aus der Studierendenschaft (z. B. durch Exmatrikulation),
 - Nr. 6) Tod.

§ 27 Vorstand des StuRa

- (1) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des StuRa. Seine Vertretungsbefugnis gilt für alle Zeiträume, in denen der StuRa nicht in einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung tagt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des StuRa: einem vorsitzenden Mitglied und drei Stellvertretenden. Die zweite Stellvertretung übernimmt gleichzeitig die Haushaltsverantwortung, die dritte Stellvertretung die Kassenverantwortung.
- (3) Zusammensetzung, Wahl und Abwahl des Vorstands richten sich nach dieser Satzung sowie der Wahlordnung. Die Zeichnungsbefugnisse ergeben sich aus der Finanzordnung und der Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Vorstands sind in den folgenden Absätzen geregelt.
- (4) Der Vorstand berichtet regelmäßig dem StuRa über seine Tätigkeit. Die Geschäftsordnung kann die Häufigkeit und Form der Berichterstattung näher bestimmen.
- (5) Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:
 - Nr. 1) die Führung der laufenden Geschäfte des StuRa,
 - Nr. 2) die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des StuRa,
 - Nr. 3) die Ausführung, Delegation und Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des StuRa,
 - Nr. 4) die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft gemäß der Finanzordnung,
 - Nr. 5) die Kontrolle der Protokollführung,
 - Nr. 6) den Abschluss der Verträge der Studierendenschaft und der Fachschaften.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Vorstands kann in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstands bestimmte Aufgabenbereiche festlegen und verteilen.
- (7) Der Vorstand ist durch zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind die Beteiligten an die Beschlüsse des StuRa gebunden. Einzelvertretungsbefugnisse können in eng begrenzten Fällen bestehen:
 - a) die Haushaltsverantwortung für Angelegenheiten des Haushaltspans sowie für die Kommunikation mit der Innenrevision,
 - b) die Kassenverantwortung für die Kontoführung der Studierendenschaft,
 - c) das vorsitzende Mitglied des Vorstands für die Vertretung des StuRa und der Studierendenschaft in hochschulischen Gremien, insbesondere als beratendes Mitglied im Senat, sowie für reine Repräsentationsaufgaben ohne rechtsgeschäftliche Wirkung.
 Die konkreten Befugnisse sowie deren Umfang ergeben sich aus der Finanzordnung und der Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 - Nr. 1) schriftliche Rücktrittserklärung,
 - Nr. 2) Abwahl durch Beschluss der SVV,
 - Nr. 3) Abwahl durch Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder des StuRa,
 - Nr. 4) Ende der Amtszeit des gewählten StuRa.
- (9) Ausscheidende Mitglieder werden gemäß der Wahlordnung nachgewählt.
- (10) Der Vorstand kann Vorstandssitzungen durchführen. Die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zu Einberufung, Ablauf und Beschlussfassung. Alle Beschlüsse des Vorstands unterliegen der Aufsicht des StuRa, der sie aufheben kann.

§ 28 Beratende Mitglieder des StuRa

- (1) Der StuRa kann bei Bedarf beratende Mitglieder zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Beschluss des StuRa und gilt für die Dauer der jeweiligen Legislatur, sofern der Beschluss nichts Abweichendes vorsieht.
- (2) Beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie werden bei der Berechnung von Quoren und Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- (3) Näheres zu Voraussetzungen, Verfahren der Bestellung und Beendigung der Tätigkeit beratender Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(4) Beratende Mitglieder wirken während ihrer Funktionszeit im StuRa mit, ohne hierdurch eine Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung zu begründen, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Studierendenschaft der EAH Jena sind.

§ 29 Aufgaben des StuRa, Aufsicht

- (1) Der StuRa führt die rechtliche, finanzielle und organisatorische Aufsicht über die FSRe. Die FSRe sind in fachlichen Angelegenheiten autonom. Maßnahmen des StuRa dürfen nur ergriffen werden, wenn Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Haushaltungsrecht vorliegen.
- (2) Der StuRa ist verantwortlich für die sachgemäße Erfüllung der laufenden Aufgaben der Studierendenschaft, insbesondere:
 - Nr. 1) die Koordination, Unterstützung und Kontrolle der Referate und Arbeitsgemeinschaften,
 - Nr. 2) die Bestellung, Betreuung und Einbindung beratender Mitglieder,
 - Nr. 3) die Sicherstellung der Einhaltung dieser Satzung, sowie der höherrangigen Regelungen, der Ordnungen der Studierendenschaft und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der StuRa fasst Beschlüsse über Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit. Beschlüsse erfolgen gemäß den Regelungen dieser Satzung § 32 Abs. (3) und der Geschäftsordnung.
- (4) Der StuRa führt regelmäßige Sitzungen gemäß § 32 durch, die der Beratung, Abstimmung und Kontrolle dienen.
- (5) Der StuRa ist für die transparente und rechtzeitige Information der Studierendenschaft verantwortlich und veröffentlicht relevante Entscheidungen, Beschlüsse und Entwicklungen über die internen und/oder externen Kommunikationskanäle der EAH Jena und/oder des StuRa.
- (6) Der StuRa ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Studierendenschaft und erstellt sowie vollzieht die Haushalts- und Finanzplanung nach Maßgabe des ThürHG und der ThürStudFVO.
- (7) Der StuRa kann gegenüber der Hochschule Stellungnahmen, Anträge und Initiativen einbringen und nimmt an hochschulpolitischen Prozessen teil, soweit dies im Interesse der Studierendenschaft liegt.
- (8) Der StuRa kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit den Interessen der Studierendenschaft vereinbar sind und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung, den Ordnungen oder geltendem Recht stehen.

§ 30 Rechte und Pflichten der Mitglieder des StuRa

- (1) **Sitzungen:** Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des StuRa zu beantragen. Nähere Einzelheiten zu Einberufung, Ablauf und Rederecht regelt die Geschäftsordnung. In Sitzungen haben die Mitglieder Rede-, Stimm- und Antragsrechte gemäß der Geschäftsordnung. Die Versammlungsleitung kann bei erheblichen Störungen das Rederecht zeitlich begrenzen oder das Mitglied von der Sitzung ausschließen.
- (2) **Einsicht in Unterlagen:** Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen des StuRa, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen, Datenschutzvorschriften oder berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.
- (3) **Datenschutz und Schweigepflicht:** Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht in Angelegenheiten, die personenbezogene Daten betreffen oder deren Vertraulichkeit aus rechtlichen Gründen, insbesondere nach DSGVO und nationalem Datenschutzrecht, geboten ist.
- (4) **Auskunftspflicht:** Vorstand, Referatsleitende und Arbeitsgruppenleitende sind verpflichtet, den Mitgliedern auf Anfrage Informationen zur Tätigkeit des StuRa zu geben, soweit rechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz, dies zulassen.

(5) **Rechenschaftspflicht:** Auf Anfragen aus der Studierendenschaft haben die Mitglieder des StuRa Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben. Der StuRa legt der Studierendenschaft jährlich zur SVV Rechenschaft über seine Tätigkeit und den Haushaltsvollzug ab.

§ 31 Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der StuRa kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate und Arbeitsgruppen (AGs) einrichten, ändern oder auflösen.
- (2) Referate dienen der kontinuierlichen Bearbeitung von Themenbereichen; Arbeitsgruppen der zeitlich oder inhaltlich begrenzten Bearbeitung einzelner Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die Bildung, Arbeitsweise, Willensbildung sowie die Rechte und Pflichten der Referate und Arbeitsgruppen.
- (4) Näheres zur Wahl und Abwahl der Leitungen regelt die Wahlordnung.

§ 32 Sitzungen des StuRa

(1) **Öffentlichkeit:**

- Nr. 1) Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- Nr. 2) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei vertraulichen Entscheidungen und Gesprächen möglich. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des StuRa und bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Nr. 3) Gäste können zugelassen werden; die Geschäftsordnung regelt Einzelheiten zu Zulassung und Ablauf.

(2) **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:**

- Nr. 1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Nr. 2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders in den Ordnungen des StuRa geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - a) **Wahlordnung** regelt die Mehrheiten für Beschlüsse im Zusammenhang mit Wahlen, insbesondere für Gremienwahlen, Vorstandswahlen, Nachwahlen sowie die Wahl und Abwahl von Referatsleitenden.
 - b) **Finanzordnung** regelt die erforderlichen Mehrheiten für finanzrelevante Entscheidungen, insbesondere für den Haushaltsplan, Nachtragshaushalte, außerplanmäßige Ausgaben sowie weitere Finanzbeschlüsse.
 - c) **Geschäftsordnung** regelt die erforderlichen Mehrheiten für besondere Beschlussarten und Verfahrensfragen, die über die einfache Mehrheit hinausgehen.
- Nr. 3) Für die Erstellung und Änderung von Ordnungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ordnungen sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

(3) **Beschlüsse:**

- Nr. 1) Beschlüsse sind für den StuRa und die Amtstragenden verbindlich umzusetzen.
- Nr. 2) Die Möglichkeit der Stimmübertragung eines Mitglieds des StuRa auf eine andere Person ist ausgeschlossen.
- Nr. 3) Beschlüsse können auf einer beschließenden Sitzung oder per Umlaufverfahren aufgehoben werden, soweit sie nicht Personalentscheidungen betreffen.
- Nr. 4) Grundsatzbeschlüsse sind binnen zwei Wochen nach ihrer Beschlussfassung über die internen und/oder externen Kommunikationskanäle der EAH Jena und/oder des StuRa zu veröffentlichen.

- Nr. 5) Darüber hinaus sind Beschlüsse über Kooperationen sowie Beschlüsse, die Ausgaben von mehr als 500 € betreffen, ebenfalls innerhalb von zwei Wochen über die internen und/oder externen Kommunikationskanäle der EAH Jena und/oder des StuRa zu veröffentlichen.
- Nr. 6) Weitere Beschlüsse des StuRa werden hochschulöffentlich bekannt gemacht; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 33 Auflösung des amtierenden StuRa

- (1) Der amtierende StuRa kann aufgelöst werden durch:
 - Nr. 1) Beschluss der SVV
 - Nr. 2) Urabstimmung der Studierendenschaft,
 - Nr. 3) Beschluss der Mitglieder des StuRa mit Zweidrittelmehrheit,
 - Nr. 4) fehlende Bildung eines Vorstandes innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung,
 - Nr. 5) Unterschreiten der Mindestanzahl an Mitgliedern.
- (2) Bis zur Neuwahl führt der bisherige StuRa die Geschäfte in eingeschränktem Umfang weiter. Die Geschäftsführung beschränkt sich auf die Umsetzung bereits gefasster Beschlüsse; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die Studierendenschaft oder bei unaufschiebbaren Entscheidungen, darf der geschäftsführende StuRa oder Vorstand über die genannten Beschränkungen hinaus handeln. Alle getroffenen Maßnahmen sind dem neu gewählten StuRa unverzüglich zu berichten. Näheres, insbesondere zur Definition dringender Fälle und zum Verfahren, regelt die Geschäftsordnung. Der StuRa gemäß § 10 als Organ der Studierendenschaft bleibt bestehen.

III.3.2 Fachschaftsräte

§ 34 Geltung höheren Rechts, Aufsicht

- (1) Soweit für Fachschaften keine speziellen Regelungen bestehen, gelten die Vorschriften auf Ebene der Studierendenschaft entsprechend.
- (2) Die FSRe stehen unter der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Aufsicht des StuRa. In fachlichen Angelegenheiten bleiben sie autonom. Der StuRa ist gegenüber den FSRe aufsichtsführend und trägt die Verantwortung für den Abschluss ihrer Verträge. Aufsichtsmaßnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn Verstöße gegen diese Satzung, untergeordnete Ordnungen oder das Haushaltsgesetz vorliegen.
- (3) Verstoßen FSRe oder deren Mitglieder gegen diese Satzung, gegen untergeordnete Ordnungen oder gegen Weisungen des StuRa, kann der StuRa geeignete Maßnahmen ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Er kann insbesondere einzelnen Mitgliedern oder dem gesamten FSR ein ruhendes Mandat auferlegen oder vorübergehend die Leitung des betreffenden FSR übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der StuRa fördert den regelmäßigen Austausch und die Zusammenarbeit der FSRe untereinander sowie mit dem StuRa. Er unterstützt die Koordination gemeinsamer Projekte, die Abstimmung fachschaftsübergreifender Themen und den Wissenstransfer zwischen den Fachschaften. Näheres, insbesondere zu den Formen des Austauschs, zur Organisation gemeinsamer Sitzungen, zu Kommunikationswegen sowie zu Verantwortlichkeiten und Abläufen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 35 Zusammensetzung der FSRe

- (1) Ein FSR besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft. Die Mitglieder der FSRe werden gemäß der Wahlordnung gewählt.
- (2) Die Amtszeit der FSRe beträgt ein Jahr und beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Wahl. Näheres, insbesondere den Zeitpunkt der Wahlen, das Verfahren, die Fristen und die Bekanntgabe der Ergebnisse regelt die Wahlordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, regelt die Wahlordnung Ersatz- und Nachrückverfahren.

§ 36 Mitgliedschaft im FSR

- (1) Wahlberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fachschaft können in ihren FSR gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im FSR endet durch:
 - Nr. 1) Ablauf der Amtszeit,
 - Nr. 2) schriftliche Niederlegung des Mandats gegenüber dem StuRa,
 - Nr. 3) Abberufung durch Beschluss der SVV oder der FVV,
 - Nr. 4) Abberufung durch Beschluss des StuRa mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bei Pflichtverletzung,
 - Nr. 5) Ausscheiden aus der Fachschaft (z. B. durch Exmatrikulation oder Fachbereichswechsel),
 - Nr. 6) Tod.

§ 37 Vorstände der FSRe

- (1) Jeder FSR bildet einen Vorstand, der die laufenden Geschäfte des FSR führt.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern des FSR:
 - Nr. 1) einem vorsitzenden Mitglied,
 - Nr. 2) 2 stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Besondere Verantwortungsbereiche wie Haushalts- oder Kassenverantwortung werden auf Fachschaftsebene nicht festgelegt; Näheres zu Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand wird aus der Mitte des FSR gewählt. Wahl, Abwahl und Amtszeit richten sich nach der Wahlordnung und der Geschäftsordnung.

§ 38 Aufgaben der FSRe

- (1) Die FSRe vertreten die fachlichen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden ihrer Fachschaft.
- (2) Sie setzen die Beschlüsse der FVV um und führen die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Sie organisieren und koordinieren fachschaftsbezogene Angebote, Projekte und Veranstaltungen.
- (4) Sie stellen die Kommunikation zwischen der Fachschaft, den Lehrenden, der Hochschulleitung und dem StuRa sicher.
- (5) Sie unterstützen Studierende ihres Fachbereichs in Fragen des Studiums und der Selbstorganisation.
- (6) Die FSRe verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel verantwortungsvoll und gemäß der Finanzordnung.
- (7) Weitere Aufgaben können sich aus der Finanzordnung oder der Geschäftsordnung ergeben.

§ 39 Rechte und Pflichten der FSRe

- (1) Die FSRe vertreten die fachlichen, hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange der Mitglieder ihres Fachbereichs innerhalb der Hochschule.
- (2) Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen und Projekte und unterstützen die aktive Mitwirkung der Studierenden in ihrem Fachbereich.
- (3) Die FSRe sind dem StuRa gegenüber rechenschaftspflichtig und haben diesem auf Verlangen Auskunft über ihre Tätigkeit, Beschlüsse und finanzielle Mittelverwendung zu erteilen.

§ 40 Sitzungen der FSRe

- (1) Die FSRe tagen regelmäßig und mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (2) Sitzungen dienen der Beratung und Beschlussfassung über fachschaftsbezogene Angelegenheiten.
- (3) Einladungen, Fristen, Beschlussfähigkeit, Ablauf der Sitzungen sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach der Geschäftsordnung.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Verantwortung für die Protokollführung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (5) Beschlüsse der FSRe sind von den Amtstragenden des FSR verbindlich umzusetzen.

§ 41 Zusammenlegung und Trennung von FSRen

- (1) Der StuRa kann FSRe zusammenlegen oder trennen, sofern dies zur Sicherstellung einer funktionsfähigen, wirtschaftlichen und im Interesse der Studierendenschaft liegenden Vertretungsstruktur erforderlich ist. Die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Fachschaften muss dabei gewährleistet bleiben.
- (2) Eine Zusammenlegung oder Trennung kann erfolgen:
 - Nr. 1) auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der betroffenen FSRe,
 - Nr. 2) auf Antrag eines einzelnen FSR,
 - Nr. 3) auf Initiative des StuRa aus wichtigem Grund.
- (3) Bei einer Zusammenlegung ist ein gemeinsamer Antrag der betroffenen FSRe erforderlich. Liegt ein solcher nicht vor, kann der StuRa eine Zusammenlegung dennoch beschließen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und die Maßnahme im Sinne der Studierendenschaft geboten ist.
- (4) Vor einer Entscheidung über Zusammenlegung oder Trennung sind die betroffenen FSRe anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.
- (5) Der StuRa entscheidet über Zusammenlegung oder Trennung mit einer Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen und über interne und/oder externe Kommunikationskanäle der EAH Jena und/oder des StuRa bekannt zu machen.
- (6) Mit dem Wirksamwerden der Entscheidung gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen FSRe auf den neugebildeten bzw. fortbestehenden FSR über. Näheres zur Übergabe von Unterlagen, Finanzmitteln und laufenden Projekten regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Eine Zusammenlegung oder Trennung wird zu Beginn einer neuen Legislatur wirksam, sofern der StuRa nicht aus zwingenden Gründen eine sofortige Wirksamkeit beschließt.

§ 42 Auflösung der amtierenden FSRe

- (1) Ein amtierender FSR kann aufgelöst werden:
 - Nr. 1) durch Beschluss der SVV auf Studierendenschaftsebene bzw. FVV auf Fachschaftsebene,
 - Nr. 2) durch Beschluss des StuRa mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder,

- Nr. 3) durch Beschluss der Mitglieder des FSR mit Zweidrittelmehrheit,
- Nr. 4) infolge der Zusammenlegung oder Teilung von Fachschaften,
- Nr. 5) wenn die Fachschaft infolge von Strukturveränderungen an der Hochschule ihre Grundlage verliert.

(2) Nach Auflösung kann eine Neuwahl des FSR durchgeführt werden; Fristen und Verfahren richten sich nach der Wahlordnung.

(3) Bis zur Neuwahl führt der bisherige FSR die laufenden Geschäfte in beschränktem Umfang fort. Dieser beschränkte Umfang umfasst ausschließlich die Umsetzung bereits gefasster Beschlüsse.

(4) Für unaufschiebbare Entscheidungen oder zur Abwendung von Gefahren für die Fachschaft dürfen die Mitglieder des bisherigen FSR vorübergehend über die laufenden Geschäfte hinaus handeln. Alle getroffenen Maßnahmen sind dem neu gewählten FSR oder dem StuRa unverzüglich zu berichten.

IV Finanzierung

Die nachstehenden Regelungen erfolgen auf Grundlage von § 81 ThürHG sowie der ThürStudFVO und setzen deren Vorgaben verbindlich um.

§ 43 Finanzierung der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Erträgen ihres Vermögens.

(2) Sie ist berechtigt, eigenes Vermögen zu besitzen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen der Studierendenschaft; eine Haftung der Hochschule oder des Landes ist ausgeschlossen.

§ 44 Beiträge

(1) Gemäß § 81 Abs. 1 des ThürHG in Verbindung mit der ThürStudFVO, erlässt der StuRa eine Beitragsordnung.

(2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(3) Die Beiträge werden von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studierenden eingezogen.

§ 45 Finanzordnung

(1) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 des ThürHG, erlässt der StuRa eine Finanzordnung, welche die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Rechnungslegung und -prüfung, des Kassenwesens sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans regelt.

(2) Zur Absicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden kann die Studierendenschaft Versicherungsverträge abschließen; der Abschluss ist dem Präsidium anzuzeigen.

(3) Soweit Fachschaften eigene Haushalts- oder Wirtschaftstätigkeiten durchführen, findet die Finanzordnung entsprechend Anwendung.

V Abschließende Bestimmungen

§ 46 Schiedskommission und Streitbeilegung

- (1) **Zuständigkeit:** Die Schiedskommission ist für die interne Streitbeilegung innerhalb der Studierendenschaft zuständig. Sie prüft behauptete Verstöße gegen diese Satzung oder untergeordnete Ordnungen, wirkt auf eine gütliche Einigung hin und unterstützt die Organe bei der Klärung strittiger Auslegungsfragen. Die Kommission wird ausschließlich auf schriftliche Beschwerde eines Mitglieds oder Organs der Studierendenschaft tätig.
- (2) **Zusammensetzung:**
 - Nr. 1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern.
 - Nr. 2) Mitglieder sollen immatrikulierte Studierende der EAH Jena sein und dürfen kein Amt in einem gewählten Organ der Studierendenschaft ausüben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sich trotz Ausschreibung nicht genügend geeignete Bewerbende finden.
 - Nr. 3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Fall von Verhinderung, Befangenheit oder Ausscheiden nachrückt.
- (3) **Bestellung:**
 - Nr. 1) Die Mitglieder werden jährlich während der Vorlesungszeit auf Vorschlag der Organe der Studierendenschaft vom Präsidium der EAH Jena ernannt.
 - Nr. 2) Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist ein hochschulöffentlicher Aufruf zur Besetzung der Schiedskommission zu veröffentlichen. Vorschläge können innerhalb von vier Wochen schriftlich beim StuRa eingereicht werden.
 - Nr. 3) Finden sich nicht genügend Bewerbende, können ausnahmsweise Mitglieder von Organisationen der Studierendenschaft bestellt werden. Jedes Organ darf dabei höchstens einmal vertreten sein.
- (4) **Organisation und Leitung:**
 - Nr. 1) Der Vorstand des StuRa beruft die erste Sitzung der Schiedskommission ein.
 - Nr. 2) In der ersten Sitzung wählt die Kommission ein vorsitzendes Mitglied, das weitere Sitzungen einberuft und leitet.
 - Nr. 3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle 3 Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend sind. Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) **Beschwerden:**
 - Nr. 1) Beschwerdeberechtigt sind alle Mitglieder sowie alle Organe und Wahlorgane der Studierendenschaft.
 - Nr. 2) Beschwerden können sich richten gegen Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von:
 - a) Organen und deren Vorständen,
 - b) Wahlorganen,
 - c) einzelnen Mitgliedern dieser Organe,
 - d) Studierenden, sofern deren Verhalten die Arbeit eines Organs erheblich beeinträchtigt oder die satzungsgemäßen Rechte anderer Studierender erheblich verletzt.
 - Nr. 3) Die Beschwerde ist schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einzureichen. Sie muss den behaupteten Verstoß, die betroffene Bestimmung und die wesentlichen Tatsachen darstellen.
- (6) **Verfahren und mögliche Maßnahmen:**
 - Nr. 1) Die Kommission prüft die Beschwerde, hört alle Beteiligten an und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung.
 - Nr. 2) Stellt die Kommission einen Verstoß oder Verfahrensfehler fest, kann sie folgende Maßnahmen empfehlen:

- a) eine Empfehlung an das betroffene Organ, den Beschluss erneut zu beraten oder zu korrigieren,
- b) einen Hinweis auf die Rechtswidrigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Vorgangs,
- c) die Empfehlung geeigneter organisatorischer Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands.

Nr. 3) Die Kommission kann keine Beschlüsse aufheben, aussetzen oder verbindliche Anordnungen treffen.

(7) **Bindung und Umsetzung:**

- Nr. 1) Empfehlungen der Schiedskommission sind von den betroffenen Organen in angemessener Frist zu prüfen und schriftlich zu beantworten.
- Nr. 2) Nur in Fällen erheblicher struktureller Verstöße kann die Schiedskommission empfehlen, das Präsidium zu informieren. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(8) **Einspruch:** Gegen Empfehlungen oder Feststellungen der Schiedskommission kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim StuRa eingelegt werden. Der StuRa entscheidet über den Einspruch mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 47 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung können wie folgt beschlossen werden:

- Nr. 1) durch den StuRa mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder,
- Nr. 2) durch die SVV wenn an der Abstimmung mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft teilnehmen und die Mehrheit zustimmt,
- Nr. 3) durch eine Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 48 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der EAH Jena am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Verkündungsblatt der EAH Jena folgt.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Ordnungen der Studierendenschaft gelten fort, müssen jedoch unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten, auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.
- (3) Grundsatzbeschlüsse der Studierendenschaft und ihrer Organe sind unverzüglich auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung zu prüfen und entsprechend anzupassen.
- (4) Sonstige Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gelten fort, bis sie aufgehoben werden oder durch neue Beschlüsse ersetzt werden.
- (5) Laufende Verfahren und anhängige Vorgänge werden nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Jena, den 17.12.2025

Jena, den 17.12.2025

Antonia Lang
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Fünfte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Dezember 2025

Gemäß § 79 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Fünfte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft vom

17. April 2015; der Studierendenrat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderungsordnung am 3. Dezember 2025 beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17. Dezember 2025 die Änderungsordnung genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

In § 2 Abs. 1 werden

- in Satz 1 die Zahl „7,25“ durch „9,00“ ersetzt,
- in Satz 2 Nr. 1 die Zahl „6,25“ durch „8,00“ ersetzt,
- in Satz 2 Nr. 2 Satz 1 die Zahl „1,25“ durch „1,00“ ersetzt.

Jena, den 17.12.2025

Antonia Lang
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Fünfte Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jena, den 17.12.2025

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Erste Ergänzungsordnung zur Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Dezember 2025

Die Verfasste Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist gemäß § 79 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 25, 123 und 125 sowie neu gefasst durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Vorstand des Studierendenrates vertreten.

Die Ergänzungsordnung zur Wahlordnung wurde vom Studierendenrat am 3. Dezember 2025 mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen und von der vorläufigen Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 17. Dezember genehmigt.

Inhalt

§ 1	Zweck der Sonderbestimmung	24
§ 2	Abweichende Sitzanzahl für die Wahl 2025/2026	24
§ 3	Anpassung der Fristen für Wahlvorschläge und Wahltermin	24
§ 4	Inkrafttreten und Geltungsdauer	25

§ 1 Zweck der Sonderbestimmung

- (1) Aufgrund des bereits laufenden Wahlprozesses für die Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte im Wintersemester 2025/2026 sowie der zwischenzeitlich beschlossenen Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, welche eine abweichende Sitzanzahl des Studierendenrates vorsieht, ist es erforderlich, von einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung abzuweichen. Nur durch eine Sonderbestimmung kann die Durchführung des laufenden Wahlverfahrens rechts sicher gewährleistet werden.
- (2) Diese Ergänzungsordnung enthält die hierfür notwendigen Sonderbestimmungen gemäß § 47 der Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Alle nicht ausdrücklich in dieser Ergänzungsordnung modifizierten Bestimmungen der Wahlordnung bleiben unverändert gültig.

§ 2 Abweichende Sitzanzahl für die Wahl 2025/2026

- (1) Abweichend von § 36 Abs. 3 der Wahlordnung wird für die Wahl des Studierendenrates im Wintersemester 2025/2026 eine Sitzanzahl von mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern festgelegt.
- (2) Die Sitzverteilung nach der Wahl erfolgt entsprechend den Berechnungsvorgaben der Wahlordnung.

§ 3 Anpassung der Fristen für Wahlvorschläge und Wahltermin

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 11 Wahlordnung endet die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen am 15.12.2025 um 18:00 Uhr.
- (2) Abweichend von § 18 Wahlordnung wird der Wahltermin für die Wahl des Studierendenrates und der Fachschaftsräte auf den 06.01.–07.01.2026 festgesetzt.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates findet am 14.01.2026 statt.

(4) Der bereits bestehende Wahlvorstand ist ermächtigt, alle organisatorisch notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung innerhalb dieser Fristen zu gewährleisten.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Ergänzungsordnung tritt mit Genehmigung durch die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

(2) Sie gilt ausschließlich für den Wahlprozess 2025/2026.

(3) Am 31. März 2026 tritt diese Ergänzungsordnung außer Kraft.

Jena, den 17.12.2025

Jena, den 17.12.2025

Antonia Lang
Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 9. Juli

2019 (VBI. Nr. 66, S. 17), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 6. September 2022 (VBI. Nr. 80, S. 22). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Vierte Änderungsordnung am 16. Dezember 2025 beschlossen. Die vorläufige Leiterin hat die Satzung mit Erlass vom 17. Dezember 2025 genehmigt.

Artikel 1 – Änderung

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Anrechnung nach Absätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein Prüfungsverfahren begonnen hat.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 17.12.2025

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 17. Dezember 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende Vierte Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge vom 9. Juli

2019 (VBI. Nr. 66, S. 33), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 6. September 2022 (VBI. Nr. 80, S. 25). Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Vierte Änderungsordnung am 16. Dezember 2025 beschlossen. Die vorläufige Leiterin hat die Satzung mit Erlass vom 17. Dezember 2025 genehmigt.

Artikel 1 – Änderung

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Anrechnung nach Absätzen 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn in Bezug auf die anzurechnende Leistung bereits ein Prüfungsverfahren begonnen hat.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 17.12.2025

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Zweite Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 5. Dezember 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zweite Ordnung zur Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Business Information Systems – Wirtschaftsinforma-

tik“ vom März 2022 (VBl. Nr. 77, S. 5), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 13. März 2024 (VBl. Nr. 88, S. 41). Der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat am 12. November 2025 die Ordnung zur Änderung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat diese Ordnung am 5. Dezember 2025 genehmigt.

Artikel 1 – Änderungen

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Studium vermittelt Handlungskompetenzen auf wissenschaftlicher und praxisorientierter Grundlage in Berufsfeldern in Wirtschaft und Verwaltung, in denen die Anwendung sowohl wirtschaftswissenschaftlicher als auch informationstechnologischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erforderlich ist. Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um betriebliche Informationssysteme zu gestalten, einzuführen, anzuwenden und zu managen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen daten- und prozessorientiert zu unterstützen.
- (2) Darüber hinaus vermittelt das Studium grundlegende juristische und steuerrechtliche Kenntnisse, die für die rechtskonforme Gestaltung und den Betrieb digitaler Geschäftsmodelle sowie für die unternehmerische Praxis notwendig sind. Die Absolventinnen und Absolventen sind dadurch in der Lage, insbesondere Fragen des Internetrechts, der IT-Compliance und der Tax-Compliance im betrieblichen Kontext kompetent einzuschätzen und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Die Möglichkeit zu praxisnaher wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung soll den Studie-

renden die erforderliche Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz vermitteln, die zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Der Globalisierung der Wirtschaft und der fortschreitenden Digitalisierung soll dabei Rechnung getragen werden.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind damit qualifiziert, nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben zu übernehmen oder selbstständig bzw. freiberuflich tätig zu sein. Berufliche Einsatzmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Bereichen Planung und Management von IT-Strukturen, Entwicklung und Analyse digitaler Geschäftsmodelle, Durchführung von Online-Marketing-Aktivitäten und E-Commerce-Beratung, Aufbereitung und Analyse betrieblicher Daten (Business Intelligence), Gestaltung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheitsmanagement, IT-gestützte Compliance, Konzeption und Implementierung mobiler und webbasierter Anwendungen sowie in Anwendungsfeldern der Künstlichen Intelligenz.

2. Anlage 7 erhält in Nr. 4.2. folgende Fassung:

The degree program Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik is a formal discipline combining economics and computer science. The program comprises seven semesters and is designed to be both application-oriented and research-based. It

promotes a scientific approach, independent thinking, decision-making competence, and research affinity.

The curriculum consists of modules in Information Systems (57 ECTS), Computer Science (36 ECTS), Economics (63 ECTS), as well as complementary modules such as Mathematics and Law (24 ECTS). The program includes a three-month internship (18 ECTS) during the seventh semester and concludes with a Bachelor's thesis (12 ECTS).

Graduates obtain undergraduate skills and expertise to design, implement, apply, and manage information systems in business and public administration. In addition, the program provides fundamental legal and tax-related knowledge required for the compliant design and operation of digital business models and for entrepreneurial practice. Graduates are able to address issues of Internet Law, IT Compliance, and Tax

Compliance within corporate contexts and to integrate these aspects into management decisions.

Graduates are qualified to assume managerial responsibilities after an appropriate period of professional experience or to work independently or on a freelance basis. Typical professional fields include IT infrastructure planning and management, digital business model development and analysis, online marketing and e-commerce consulting, business intelligence and data analytics, process digitalization, IT security management, IT-based compliance, mobile and web application development, and applications of artificial intelligence.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 05.12.2025

Prof. Dr. Alexander Magerhans
Dekan

Jena, den 05.12.2025

Prof. Dr. Kristin Mitte
vorläufige Leiterin

Impressum

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena
Postfach 10 03 14
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel. (0 36 41) 20 55 46
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 19.12.2025

Das „Verkündigungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“
ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des
Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Ver-
kündigungsblatt der Hochschule.